Verein „Freunde Pro Vogelmoos“ Neudorf

Statuten

Art.1 **Name und Sitz**
Unter dem Namen „Freunde Pro Vogelmoos“ besteht ein Verein im Sinne der §§ 60 ff ZGB mit Sitz in Neudorf.

Art. 2 **Zweck**
Der Verein unterstützt die Stiftung „Pro Vogelmoos“ bei der Pflege und Erhaltung des Naturschutz- und Feuchtgebieten im sogenannten Vogelmoos. Er fördert überdies selber aktiv die Biotopvernetzung in der Region. Über allfällige Grenzgebiete entscheidet die Generalversammlung.

Art. 3 **Mitgliedschaft**
Der Verein besteht aus: Aktiv- und Ehrenmitgliedern.
Ehrenmitglied kann werden, wer sich in ausserordentlicher Weise für den Verein verdient gemacht hat.

Art. 4 **Rechte und Pflichten**
Die Aktiv- und Ehrenmitglieder haben Stimm- und Wahlrecht. Die Aktivmitglieder verpflichten sich, die Jahresbeiträge zu bezahlen.

Die Mitglieder unterstützen aktiv die Ziele des Vereins, für die Pflege, Erhaltung und Neuschaffung von Naturschutz- und Feuchtgebieten.

Art. 5 **Finanzielles**
Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:
a) den Beiträgen der Aktivmitglieder
b) den freiwilligen Beiträgen und anderen Einnahmen

Die Mitgliederbeiträge werden durch die Generalversammlung festgesetzt.

Art. 6 **Organisation**
Der Verein hat folgende Organe:
a) die Generalversammlung
b) der Vorstand
c) die Kontrollstelle

Art. 7 **Generalversammlung**
Die Generalversammlung bildet die oberste Instanz in allen Angelegenheiten.

In die Kompetenz der GV fallen insbesondere:
a) Protokoll, Jahresberichte, Jahresrechnung, Revisionsberichte
b) Voranschlag
c) Bestätigung der Mitgliedermutationen
d) Wahl des Vorstandes, des Präsidenten
e) Wahl von 3 Mitgliedern in den Stiftungsrat der Stiftung „Pro Vogelmoos“
f) Festsetzung der Jahresbeiträge

Art. 8 **Vorstand**

Der Vorstand besteht aus 3 bis 7 Mitgliedern. Er konstituiert sich unter dem Vorsitz des Präsidenten.

Er wird auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Die Mitglieder sind wieder wählbar.

Der Präsident oder Vizepräsident zeichnet mit dem Aktuar oder dem Kassier kollektiv zu zweien.

In die Kompetenz des Vorstandes fällt die Beschliessung von Ausgaben bis zur Höhe von maximal Fr. 2'000.—je Vereinsjahr für nicht budgetierte Kosten.

Art. 9 **Kontrollstelle**

Die Kontrollstelle besteht aus 2 Mitgliedern und einem Ersatzmitglied. Sie Wird auf die Dauer von 4 Jahren gewählt.

Art. 10 **Kommissionen**

Der Vorstand kann für besondere Aufgaben Kommissionen einsetzen.

Art. 11 **Beschlussfassung**

Alle stimmberechtigten Mitglieder haben bei der Generalversammlung das gleiche Stimmrecht. Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleicheit gibt der Präsident den Stichentscheid.

Änderungen der Vereinsstatuten können mit einer Zweidrittelmehrheit der Anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Ein Beschluss zur Auflösung des Vereins bedarf der Zweidrittelsmehrheit aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder.

Art. 12 **Haftung**

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich nur das Vereinsvermögen. Eine Nachschusspflicht der Vereinsmitglieder besteht nicht.

Art. 13 **Auflösung**

Im Falle einer Auflösung des Vereins verfügt die Gemneralversammlung über das noch vorhandene Vermögen im Sinne von Art. 57 ZGB.

Art. 14 **Schlussbestimmung**

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 15. Dezember 1975.

Art. 15 **Rechtskraft**

Diese Statuten treten nach Genehmigung durch die Generalversammlung in Kraft.

Beschlossen an der Generalversammlung vom 28. September 2002

Verein „Freunde Pro Vogelmoos“

Der Präsident: Der Aktuar